

Welche Arten von Praktika gibt es?

- Pflichtpraktika
- Volontariate
- Feriarbeitsverhältnisse („Ferienjobs“)
- Praktika nach abgeschlossener (Fach)Hochschulausbildung

Ob dabei ein **Arbeitsverhältnis** oder ein **Ausbildungsverhältnis** vorliegt, hängt von der tatsächlichen Ausgestaltung des Praktikums ab.

Was ist ein Arbeitsverhältnis?

- Arbeitsleistungen gegen Entgelt
- Schriftlicher oder mündlicher Arbeitsvertrag
- Persönliche Abhängigkeit
 - Einordnung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin in die betriebliche Organisation
 - vorgegebene Arbeitszeit
 - zugewiesener Arbeitsort
 - festgelegte Arbeitsabfolge
 - Bindung an Weisungen von ArbeitgeberIn
 - laufende Kontrolle durch ArbeitgeberIn

Wenn diese Punkte nicht überwiegen und vor allem die **Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten** vereinbart wird, dann ist es ein **Ausbildungsverhältnis**.

Liegt ein Arbeitsverhältnis vor, dann gelten der jeweilige Kollektivvertrag sowie alle arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Was ist ein Ausbildungsverhältnis?

Im Mittelpunkt stehen dabei **Lern- und Ausbildungszwecke** und nicht die Arbeitsleistung.

- ausreichend Zeit um Ausbildungsziel zu erreichen
- Aufgaben müssen dem Zweck der Ausbildung entsprechen
- größere Freiheit in Bezug auf die zeitliche Gestaltung
- Tätigkeit ist für den Arbeitsprozess im Betrieb nicht notwendig

Hier gilt das Arbeitsrecht nicht, daher gilt auch kein Urlaubsanspruch, Entgeltanspruch sowie auch kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Unfall.

Pflichtpraktikum

Dieses ist im schulischen/universitären Lehrplan vorgeschrieben und kann als Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis absolviert werden (je nach oben genanntem Schwerpunkt). Folglich gelten auch die jeweiligen arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen.

Versicherung:

- unbezahltes Ausbildungsverhältnis: Unfallversicherung
- bezahltes Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis: Unfallversicherung; bei Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze: Vollversicherung

Volontariat

Das Volontariat ist ein Ausbildungsverhältnis – der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten ist im Vordergrund, daher gelten keine arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Wichtig: Hier darf keine persönliche Abhängigkeit gegeben sein, sonst ist dieses als Arbeitsverhältnis zu zählen!

Versicherung: Unfallversicherung durch ArbeitgeberIn

Ferialarbeitsverhältnisse

Ferialarbeitsverhältnisse sind normale befristete Arbeitsverhältnisse mit kollektivvertraglichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Praktika nach Hochschulbildung

Praktika nach absolviertem Studium können sowohl als Ausbildungsverhältnis, aber auch oftmals als Arbeitsverhältnisse qualifiziert werden, auch wenn die Bezeichnung für die Ausschreibung auf den Namen Praktikum oder Volontariat lautet. Hier gelten wieder die gesetzlichen sowie kollektivvertraglichen arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Versicherung:

- Arbeitsverhältnis: Unfallversicherung; bei Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze: Vollversicherung
- Ausbildungsverhältnis: Unfallversicherung (bei Bezahlung gilt wieder die Geringfügigkeitsgrenze als Grenze zur Vollversicherung)
- gesetzlich vorgeschriebene Praktika (Rechtspraktika, Unterrichtspraktika, etc.): Vollversicherung auch bei Verdienst unter der Geringfügigkeitsgrenze

Quelle

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=40>

Alle Angaben ohne Gewähr.